

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 170-21/2024-04 SG 42 We

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Biogasanlage: Jürgen Pfänder Biogas KG, Ohrenbach 28, 91620 Ohrenbach**

**Standort: Flur-Nrn. 214 und 218, Gemarkung Ohrenbach;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Erneuerung/Neuerrichtung von Tragluftfoliendächer auf den einzelnen Behältern, Erhöhung der Biogasspeicherkapazität, Ersatz zweier BHKWs durch ein BHKW mit 500 kW<sub>el</sub>, etc.)**

Die Jürgen Pfänder Biogas KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage in der Gemarkung Ohrenbach, Flur-Nrn. 214 und 218 beantragt.

### Antragsgegenstand:

- Ersatz der Folienhauben durch Tragluftfoliendächer des Fermenters 1, 2 u. Nachfermenter
- Errichtung eines Tragluftfoliendaches über dem Gärrestelager 4 und einer Geruchsabdeckung über dem Gärrestelager 2
- Stilllegung zweier BHKWs (jeweils 250 kW<sub>el</sub> bzw. 581 kW<sub>FWL</sub>)
- Errichtung eines neuen BHKWs (500 kW<sub>el</sub> bzw. 1205 kW<sub>FWL</sub>)
- Erhöhung der Biogasspeicherkapazität auf 19.599 m<sup>3</sup>
- Erstmalige Bildung eines Betriebsbereichs der unteren Klasse gem. StörfallV

Nach Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 23.04.2024

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht